



Bearbeitet:
Gelnhausen, im Oktober 1968
Planmännchen - Planmangestelle
ges. Beyer

Maßstab 1:1000

In den Baumstücken

Begründung.

Da die vorhandenen Bauplätze nahezu aufgebraucht sind, beabsichtigt die Gemeinde Somborn zur Ausweisung neuen Baugebietes einen Bebauungsplan für die Ortsteile "Dangelweg" und "Scheidsboden" aufzustellen.

Die Neubaugebiete sind in dem Flächennutzungsplan vom Jahre 1951 zum Teil enthalten. Die Aufstellung eines den heutigen Bedürfnissen entsprechenden Flächennutzungsplanes nach dem Bundesbaugesetz befindet sich in Vorbereitung.

Die Ausweisung der Baugebiete erfolgt entsprechend dem unliegenden Baubestand und der beabsichtigten Nutzung als Reines- bzw. Allgemeines Wohngebiet mit bis zweigeschossiger Bebauung.

Flächen für den Gemeinbedarf sind in diesem Urteil nicht erforderlich. Als öffentliche Grünfläche ist ein Kinderplatz an der Kettler Straße vorgesehen.

Die Anschließung der Neubaugebiete baut auf vorhandenen Ortstraßen auf, die Anschluß an die Landesstraße Nr. 3339 haben. Für den ruhenden Verkehr ist beim Spielplatz die Anlage eines Parkplatzes geplant.

Soweit die Gemeinde das Gelände nicht selbst kauft, um es zu parzellieren und an Bauwillige abzugeben, ist das Baugebiet mittels Utelegung oder Grenzregelung baureif zu gestalten.

Die Wasser- und Strohversorgung erfolgt über die Leitwerke Gelnhausen. Zur Verbesserung der Strohversorgung in diesen Ortsteilen ist die Errichtung einer Trafostation auf den eingeleiteten Bauplätzen vorgesehen. Die Grundstücksentwässerung erfolgt über vorgeschaltete Hausklärgruben in das vorhandene Ortsentwässerungssystem. Die zur Fertigstellung der Gemeindekanalanlage bei Neuhauslauf werden die Anlagen des Vorläufer zugeworfen.

Die Anschließungsstellen für Straßenbahn-, Wasserleitung und Kanalisation sind bei 7,5 m Straßenbreite überhöhtig auf ca. 55,34 m lfd. ermittelt worden.

Somborn, den . . . 11. Feb. 1969 . . .

Der Gemeindevorstand
h. e. s.
Bürgermeister

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 8. Juli 1968 durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBAuG in der Zeit vom 23.10. bis . . . 24.11. 1968 . . . auf dem Bürgermeisteramt Somborn zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Die Offenlegung ist am . . . 8. 10. 68 . . . ordentlich bekanntgemacht worden.

Somborn, den . . . 11. Feb. 1969 . . .

Der Gemeindevorstand
h. e. s.
Bürgermeister

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Besichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Gelnhausen, den . . . 11. Feb. 1969 . . .

Katasteramt
i. A.

Geb. B. Nr. I 508169

Dieser vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am genehmigte Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBAuG zusammen mit seiner Begründung ab sofort auf die Dauer von zwei Wochen offengelegt und kann in den Dienststunden der Gemeindeverwaltung Somborn während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Offenlegung wurde am ordentlich bekanntgemacht. Mit diesem Zeitpunkt ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Der Gemeindevorstand
h. e. s.
Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung: 10. 12. 87
Bürgermeister

Ausweisung Gemeinde

BEBAUUNGSPLAN
gem. §§ 2, 8 u. 9 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.60 - BGBl. I Nr. 30

GEMEINDE SOMBORN
ORTSTEILE: „DANGELWEG - KOLPINGWEG“ und
„JM SCHEIDSBODEN“ (II TEIL)
Kreis Gelnhausen

Satzung.

Gemäß §§ 2, 9 und 10 des BBAuG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341), § 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des BBAuG vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) und der Verordnung (BGBl. S. 429) in Verbindung mit § 5 u. 51 der HGO in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) wurde dieser Bebauungsplan für die o. o. Ortsteile in der Sitzung der Gemeindevertretung am . . . 11. Feb. 1969 . . . beschlossen.

Die einzelnen zeichnerischen Darstellungen in Plan haben folgende rechtliche Bedeutung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WR-II o.3 (0.5) Reines Wohngebiet, bis zweigeschossig, Grundflächenszahl 0,3, Geschosflächenzahl 0,5
- WA-II o.4 (0.7) Allgemeines Wohngebiet, bis zweigeschossig, Grundflächenszahl 0,4, Geschosflächenzahl 0,7
- Geplante Wohnhäuser - Die Firsttrichtung ist einzuhalten. Die Herstellung der Baukörper ist hinsichtlich Gestalt und Größe unverbindlich. Die Gebäuhöhe an der talseitigen Außenwand gemessen vom Gelände- bis zum Dachanschnitt darf bei eingeschossiger Bebauung 6,0 m, bei zweigeschossiger Bebauung 7,5 m nicht übersteigen. Bei zweigeschossigen Gebäuden sind die sichtbaren Außenflächen des Untergeschosses dunkel zu tünchen. Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 25° - 30° zulässig. Dachaufbauten (Gaupen) sind bei Wohnhäusern mit zwei Vollgeschossen nicht statthaft. Für die Dachendeckung ist dunkles Material zu verwenden.
- Weg vorhanden - geplant
- Öffentliche Parkfläche
- Öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz)
- Baugrenze
- Geplante Baugrundstücksgrenze (unverbindlich)
- Geländehöhen über NN

Somborn, den . . . 11. Feb. 1969 . . .

Der Gemeindevorstand
h. e. s.
Bürgermeister

Genehmigt
mit Vig. vom . . . 28. Mrz. 1969 . . .
AZ V 3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den . . . 28. Mrz. 1969 . . .
Der Regierungspräsident
im Auftrag
h. e. s.